

Satzung über die Kostenerstattung für Trinkwasserhausanschlüsse des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (Kostenerstattungssatzung -KES-)

Der TAZ Burg (Spreewald) erlässt aufgrund des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs.2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. IS. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), der §§ 1,2,10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 40), des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung vom 17.03.2014 die folgende Satzung über die Kostenerstattung für Trinkwasserhausanschlüsse des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (Kostenerstattungssatzung - KES) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatzansprüche für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 14 der Trinkwasserversorgungssatzung des TAZ Burg (Spreewald).

§ 2 Kostenersatzansprüche

- (1) Die Kostenersatzpflichtigen haben dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) die für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses entstandenen Kosten zu erstatten.
- (2) Die dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) gemäß Absatz 1 zu erstattenden Kosten werden nach den tatsächlich für die konkrete Maßnahme angefallenen Kosten berechnet. Dies gilt auch für die durch die Abnahme des Hausanschlusses entstandenen Kosten.
- (3) Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) kann sich für die Ausführung und Abrechnung der Maßnahmen Dritter bedienen.

§ 3

Erstattungspflicht begründende Maßnahmen

- (1) Bei der Herstellung handelt es sich um die erstmalige Errichtung eines Grundstücksanschlusses. Eine Herstellung liegt auch vor, wenn ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse erhält.
- (2) Die Erneuerung stellt eine Wiederherstellung eines nach bestimmungsgemäßer Benutzung abgenutzten Anschlusses durch Ersetzung des ganzen Anschlusses oder nicht unerheblicher Teile dar.
- (3) Die Veränderung eines Grundstücksanschlusses umfasst alle Maßnahmen, die die technische Umgestaltung eines bestehenden Anschlusses zum Gegenstand haben (z.B. Lage, Art, Dimensionierung, Werkstoff).
- (4) Beseitigung sind Stilllegung, Unterbrechung, Trennung und Entfernung der Grundstücksanschlussleitung.
- (5) Die Unterhaltung umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, den Grundstücksanschluss in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten (z.B. vorsorgende oder schadensverursachte Instandsetzung).

§ 4

Kostenerstattungspflichtige

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei einem Eigentumswechsel geht die Kostenerstattungspflicht mit dem Tag der Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den neuen Eigentümer über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) sowohl vom bisherigen Kostenerstattungspflichtigen als auch von seinem Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Wenn der bisherige Kostenerstattungspflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Kostenerstattungsschuld neben dem Rechtsnachfolger gesamtschuldnerisch.

§ 5

Entstehung der Kostenerstattungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Kostenerstattung entsteht, mit der Fertigstellung der Maßnahme, d.h. wenn für ein Grundstück ein Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt oder in sonstiger Weise unterhalten wurde.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistungen

- (1) Der Kostenerstattungsbetrag wird nach der Entstehung der Kostenerstattungspflicht durch den Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) durch Bescheid festgesetzt.
Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt bei der Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Auf den künftigen Kostenerstattungsanspruch kann der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) von dem Kostenerstattungspflichtigen eine Vorausleistung verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung soll 60 v. H. des zu erwartenden Kostenerstattungsanspruchs nicht übersteigen. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Heranziehung zur endgültigen Kostenerstattung gegenüber dem dann Kostenerstattungspflichtigen verrechnet.

§ 7

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Kostenerstattungspflichtigen und Ihre Vertreter oder Beauftragten haben dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) oder dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung von Maßnahmen am Grundstücksanschluss sowie die Erhebung des Kostenerstattungsbetrages erforderlich ist, sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) und dessen Beauftragte können nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die für den Grundstücksanschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben den Beauftragten des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) den ungehinderten Zutritt zu den Versorgungs-, Mess- und Zähleinrichtungen zu gestatten, und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des Grundstücks zu dulden.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) sowohl vom bisherigen Kostenerstattungspflichtigen als auch von dessen Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung des Kostenerstattungsanspruchs beeinflussen können, so hat der Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies von dem Kostenerstattungspflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung der Anlage dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen im Einzelfall erlassen, die den Kostenerstattungspflichtigen zu einem bestimmten Handeln, Dulden oder Unterlassen verpflichtet. Die Vollstreckung solcher Anordnungen erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 7 Absatz 1 dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) oder dessen Beauftragten nicht jede Auskunft erteilt, die für die Durchführung von Maßnahmen am Grundstücksanschluss sowie die Erhebung des Kostenerstattungsbetrages erforderlich ist und/oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen diesem nicht zur Einsichtnahme überlässt,
 - b) entgegen § 7 Absatz 2 den Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) und dessen Beauftragte nicht nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die für den Grundstücksanschluss maßgeblichen Bedingungen ermitteln lässt und/oder die Ermittlungen nicht ermöglicht und/oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
 - c) entgegen § 7 Absatz 2 Satz 3 den Beauftragten des Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) den ungehinderten Zutritt zu den Versorgungs-, Mess- und Zähleinrichtungen nicht gestatten, und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des Grundstücks nicht duldet,
 - d) entgegen § 8 Absatz 1 dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) nicht den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

- e) entgegen § 8 Absatz 2 dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, welche die Berechnung des Kostenerstattungsanspruchs beeinflussen können und/oder nicht schriftlich vor der Inbetriebnahme der Anlage bzw. nicht nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung der Anlage binnen einen Monats anzeigt, dass solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt worden sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald).

§ 11 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

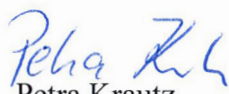
§ 12 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung der Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), 18.03.2014


Petra Krautz
Verbandsvorsteherin